NEUREICHENAU
IM 3KLANG DER NATUR

Satzung zur Änderung der „Hundesteuersatzung“

Die Gemeinde Neureichenau erlässt aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

2. Satzung zur Änderung der „Hundesteuersatzung“

§ 1 Änderung

Die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer vom 25.01.2022 wird wie folgt geändert:

1.1.
Bei § 2 Steuerfreiheit, werden unter den Nummern 1, 4 und 6 redaktionelle Änderungen vorgenommen.
- Nr. 1 „Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von…“
- Nr. 4 „Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges …“
- Nr. 6 „Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind“

1.2.
§ 5 wird unterteilt in Abs. 1 und Abs. 2, wobei Abs. 2 ergänzt wird
„[1]Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. [2]Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.“

1.3.
§ 6 wird unterteilt in Abs. 1 und Abs. 2, wobei Abs. 2 ergänzt wird
„[1]Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. [2]Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am 01.11.2026 in Kraft.